

Gebührenordnung

für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 7 der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg vom 12. Juli 1973 i. d. F. des I. Nachtrags vom 29. November 1977 hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der Volkshochschule. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 2

Kurs-, Lehrgangs- und Seminargebühren

Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für

- | | |
|---|--------|
| 1. Kurse und Seminare | 2,70 € |
| ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1) | 1,80 € |
| 2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden) | 2,40 € |
| ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1) | 1,60 € |
| 3. Alphabetisierungskurse | 0,70 € |

Für Veranstaltungen mit erhöhtem Aufwand kann die Gebühr bis zur zweifachen Regelgebühr betragen.

Lehrmittel und Arbeitsmaterialien sind nicht in den Gebühren enthalten.

§ 3

Gebühren für Einzelveranstaltungen

- | | |
|---|--------|
| 1. Einzelvorträge oder Vortragsreihen, je Termin | 5,00 € |
| ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1) | 2,50 € |
| 2. Seniorenclubveranstaltungen | 1,00 € |
| 3. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Aufwand kann die Gebühr bis zur zweifachen Regelgebühr betragen. | |
| 4. Für Veranstaltungen, bei denen die vhs mit anderen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern zusammenarbeitet (z. B. bei Exkursionen oder Studienfahrten), fallen ggf. weitere Kosten an. Diese sind in der Veranstaltungsankündigung ausgewiesen. | |

§ 4

Gebührenfreie Veranstaltungen

Bei weitgehender Finanzierung durch Dritte kann die vhs mit Zustimmung der Dezerntin/des Dezernenten Veranstaltungen gebührenfrei anbieten.

§ 5

Ermäßigungen / Befreiungen

1. Die in den §§ 2 und 3.1 angegebenen ermäßigten Gebühren gelten für Schüler/innen, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, BFD (Bundesfreiwillige), FWDL (Freiwillig Wehrdienstleistende), Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I oder II und Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe sowie für Inhaber/innen von Stadtpass, Ehrenamtskarte oder Schwerbehindertenausweis.
2. Inhaber/innen des "Marburger Stadtpasses" sind bei Veranstaltungen nach § 2 bis zu einem gewissen Umfang, den der Magistrat festlegt, von der Gebührenpflicht befreit. Für Veranstaltung nach § 3.1 gelten die ermäßigten Gebühren.
3. Es gelten keine mehrfachen Ermäßigungsgründe.
4. Der Nachweis für die Ermäßigungsgründe muss bei persönlicher Anmeldung vorgelegt werden, bei schriftlicher Anmeldung in Kopie beigefügt sein, oder der vhs-Verwaltung bis spätestens vor dem 2. Unterrichtstermin vorliegen. Ansonsten wird die volle Gebühr fällig.
5. Der Nachweis muss zum Zeitpunkt der Anmeldung gültig sein.
6. Kursleiter/innen haben zu Fort- und Weiterbildungszwecken die Möglichkeit, pro Semester, Veranstaltungen nach § 2 im Wert von max. 90,00 € gebührenfrei zu belegen, sofern bereits die Mindestteilnahmezahl von 10 erreicht ist. Veranstaltungen nach § 3.1-2 können gebührenfrei besucht werden.

§ 6

Zahlungsweise der Gebühren

1. Die Gebühren werden mit Veranstaltungsbeginn abgebucht, bzw. in Rechnung gestellt.
2. Die vhs kann für bestimmte Veranstaltungen, insbesondere Studienfahrten, Wochenendveranstaltungen u. ä., die Anmeldung mit einer Anzahlung verbinden und den Fälligkeitstermin des Restbetrages bis zu 14 Tage vor den Veranstaltungszeitpunkt legen.
3. Für Gebühren, die den Betrag von 100,00 € übersteigen, kann auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 7

Gebührenerstattung

1. Wird eine Veranstaltung **vor Beginn** durch die vhs abgesagt, wird die Gebühr nicht fällig.
2. Müssen **einzelne Veranstaltungstermine** durch die vhs abgesagt werden, bietet die vhs, wenn möglich, Nachholtermine an oder erstattet den Gebührenanteil zurück.
3. Geht die schriftliche Abmeldung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers **bis zum 8. Tag vor Veranstaltungsbeginn** bei der vhs ein, entfällt die Zahlungsverpflichtung.
4. Bei Veranstaltungen mit Anmeldeschluss muss die schriftliche Abmeldung **bis zum 8. Tag vor dem Anmeldeschluss** eingegangen sein.
5. Geht die schriftliche Abmeldung **bis zu einem Werktag vor Veranstaltungsbeginn** ein, erhebt die vhs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.
6. Geht die schriftliche Abmeldung **am Tag des Veranstaltungsbeginns oder danach** bei der vhs ein, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Zusätzlich erhebt die vhs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €. Die Gebühr für die Termine, die nach der schriftlichen Abmeldung stattfinden, wird auf künftige Kurse angerechnet.
7. Bei Veranstaltungen in **Zusammenarbeit mit Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern** (§ 3.4) gelten die gesonderten Bedingungen der Vertragspartner/innen.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für eine Teilnahmebescheinigung | 3,00 € |
| 2. Verwaltungsgebühren bei Abmeldung (siehe § 7.5 und 7.6) | 10,00 € |

§ 9

Sonstige Gebühren

Für ein Prüfungszertifikat richtet sich die Gebühr nach den Sätzen der Prüfungszentrale.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisher gültige Gebührenordnung vom 07. Mai 1992 in der Fassung des VII. Nachtrags tritt außer Kraft.

Marburg, 23. Juli 2012

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 24. Juli 2012, in Kraft getreten am 25. Juli 2012.
 2. I. Nachtrag zur Änderung des § 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.05.2013, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 15.06.2013, in Kraft getreten am 01.09.2013.
 3. II. Nachtrag zur Änderung des § 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2015, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 23.01.2016, in Kraft getreten am 01.02.2016.
 4. III. Nachtrag zur Änderung des § 2 Nr. 1 – 3 und § 3 Nr. 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.10.2016, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 26.11.2016, in Kraft getreten am 01.02.2017.